



Eröffnungsbeschluss zu LSG-NRW-2017-005-H

In dem Verfahren

— Antragsteller —

gegen

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland Landesverband Sachsen-Anhalt
Lüneburger Straße 23
39106 Magdeburg
vorstand@piraten-lsa.de
— Antragsgegner 1 —

und

Vorstand der
Piratenpartei Deutschland
Kreisverband Börde
Lüneburger Str. 23
39106 Magdeburg
— Antragsgegner 2, —

beigefügt: **M**
— Beigefügter, —

Aktenzeichen LSG-NRW-2017-005-H, ehem. PP#100319656,
wegen

Antrag auf Feststellung, dass **M** durch die Annahme eines Vorstandsamtes im Kreisverband Börde von seinem Vorstandsamt im Landesverband Sachsen-Anhalt zurückgetreten ist oder dieses nicht mehr ausüben konnte und bei Entscheidungen des Landesvorstandes seit dem 10.05.2017 nicht stimmberechtigt war

hat das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen durch die Richter Karsten Nerdinger, Melano Gärtner und Sandra Scheck am 22.10.2017 entschieden:

1. Das Verfahren wird in Bezug auf den Antragsgegner 1 eröffnet.
2. Das Verfahren wird in Bezug auf den Antragsgegner 2 nicht eröffnet.
3. Das Verfahren erhält das Aktenzeichen **LSG-NRW-2017-005-H**, welches bei jeglicher Kommunikation in diesem Verfahren mit anzugeben ist.
4. Die beteiligten Richter sind nach § 10 Abs. 3 S. 1 SGO i.V.m. dem aktuellen Geschäftsverteilungsplan des Landesschiedsgerichts NRW als Berichterstatter Karsten Nerdinger und als weitere Richter Melano Gärtner und Christian Degen.

– 1 / 4 –

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Sandra
Scheck
Ersatzrichter

Karsten
Nerdinger
Richter

Melano
Gärtner
Vorsitzender
Richter

Christian
Degen
Richter

Stefan
Kupke
Ersatzrichter

5. Alle Verfahrensbeteiligten haben dem Schiedsgericht gegenüber eine **postalische Anschrift** anzugeben. Dies gilt auch für den durch einen Beschluss oder offizielles Bestätigungsschreiben benannten Prozessbevollmächtigten, sofern einer bestimmt wurde. Insofern sich Änderungen in den vom Schiedsgericht verwendeten Adressen zwischenzeitlich ergeben haben, ist dies dem Schiedsgericht unverzüglich mitzuteilen.
6. Den Beteiligten wird eine Frist bis zum **08.11.2017** für Anträge und Stellungnahmen gegeben. Auch sonstige Ergänzungen zu schon vorhandenen Anträgen oder Stellungnahmen sind davon betroffen.
7. Das Gericht beabsichtigt, für das Verfahren eine fernmündliche Verhandlung für den **26.11.2017 um 16:30 Uhr** anzusetzen. Der Beschluss und die Einladung zu dieser Verhandlung werden, sofern gegen den Termin keine Einwände erhoben werden, den Parteien separat mitgeteilt. Die Parteien werden gebeten, mögliche Anträge auf schriftliche oder präsente Verhandlung alsbald zu stellen und Verhinderungen zum genannten Termin rechtzeitig anzuzeigen.
8. ■ M ■ wird in analoger Anwendung des § 65 VwGO beigeladen.

Für den beurlaubten Richter Christian Degen wirkt die Ersatzrichterin Sandra Scheck am Beschluss und bis zum Ende der Beurlaubung am weiteren Verfahren mit, § 4 Abs. 3 S. 1 SGO.

I. Sachverhalt

Der Antragsteller beantragt Feststellungen über die Mitgliedschaft von ■ M ■ im Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt.

Der Antragsteller ist Mitglied im Landesverband Sachsen-Anhalt. ■ M ■ ist Mitglied im Kreisverband Börde im gleichen Landesverband.

■ M ■ war seit dem 18.03.2017 Beisitzer im Vorstand des Landesverbandes Sachsen-Anhalt. Am 10.05.2017 wurde er zum Vorsitzenden des Kreisverbandes Börde gewählt und nahm diese Wahl an. Eine Abstimmung durch die Kreismitgliederversammlung über die Ausübung beider Ämter fand nicht statt.

Der Antragsteller beantragt, festzustellen, dass ■ M ■ durch die Annahme eines Vorstandsamtes im Kreisverband Börde von seinem Vorstandsamt im Landesverband Sachsen-Anhalt zurückgetreten ist oder dieses nicht mehr ausüben konnte und bei Entscheidungen des Landesvorstandes seit dem 10.05.2017 nicht stimmberechtigt war.

Er führt aus, gemäß der Bundessatzung sei bei Ämterkumulationen eine Abstimmung durch die Mitglieder erforderlich. Da es eine solche Abstimmung nicht gegeben habe, könne ■ M ■ nicht in beiden Vorständen aktiv sein.

Da das Landesschiedsgericht Sachsen-Anhalt satzungs- und gesetzeswidrig nicht beschlussfähig besetzt ist, rief der Antragsteller mit E-Mail vom 18.09.2017 unmittelbar das Bundesschiedsgericht an. Dieses verwies das Verfahren mit Beschluss vom 12.10.2017 an das Landesschiedsgericht Nordrhein-

Westfalen, da bei diesem bereits ein sachlich verbundenes Verfahren unter dem Aktenzeichen LSG-NRW-2017-004-H anhängig ist.

II. Gründe

Der Antrag ist in Bezug auf den Antragsgegner 2 unzulässig.

1.

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 SGO ist für die Anrufung die Geltendmachung eines eigenen Anspruchs oder der Verletzung in einem eigenen Recht notwendig.

Der Antragsteller ist nicht Mitglied im Kreisverband Börde. Beschlüsse und Handlungen der Organe des Kreisverbandes vermögen ihn daher grundsätzlich nicht in seinen Rechten zu berühren. Ebenso bestehen grundsätzlich keine Ansprüche gegen den Kreisverband oder seine Organe. Es ist nicht erkennbar und nicht vorgetragen worden, dass auf Grund spezieller Vorschriften eine Abweichung hiervon anzunehmen wäre.

Der Antragsteller beantragt auch bereits keine Feststellungen den Kreisverband oder seine Organe betreffend. Die beantragte Feststellung kann möglicherweise gegenüber dem Landesvorstand oder gegenüber **M** geltend gemacht werden, jedenfalls aber nicht gegenüber dem Kreisvorstand.

III. Rechtsmittel- / Rechtsbehelfsbelehrung und rechtliche Hinweise

Gegen die Nichteröffnung des Verfahrens in Bezug auf den Antragsgegner 2 ist die sofortige Beschwerde zulässig. Diese ist binnen 14 Tagen bei

Piratenpartei Deutschland
Bundesgeschäftsstelle
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a
10115 Berlin (Mitte)
anrufung@bsg.piratenpartei.de

einzureichen.

Im Übrigen ist der Beschluss unanfechtbar.

Nach § 5 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Verfahrensbeteiligten das Recht, die Ablehnung eines Richters wegen Besorgnis der Befangenheit zu beantragen. Das Recht zur Ablehnung besteht nicht, wenn der Beteiligte sich bei dem Richter, ohne den ihm bekannten Ablehnungsgrund geltend zu machen, in eine Verhandlung eingelassen oder Anträge gestellt hat, § 5 Abs. 2 S. 4 SGO.

Nach § 9 Abs. 2 S. 1 SGO hat jeder Pirat jederzeit das Recht, dem Gericht gegenüber einen Vertreter zu benennen.

Nach § 9 Abs. 3 S. 1 SGO hat der Antragsgegner einen Vertreter zu bestimmen, der ihn bis auf Widerruf vertritt.

- 3 / 4 -

Das Landesschiedsgericht der Piratenpartei Nordrhein-Westfalen wird vertreten durch:

Sandra Scheck	Karsten Nerdinger	Melano Gärtner	Christian Degen	Stefan Kupke
Ersatzrichter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Ersatzrichter

Nach § 10 Abs. 4 S. 3 SGO können die Verfahrensbeteiligten eine schriftliche oder präsente Verhandlung beantragen (vgl. Punkt 7 des Beschlusses).

IV. Hinweise zur Kommunikation

Das Landesschiedsgericht wird auf Empfehlung des Datenschutzbeauftragten des Landesverbandes elektronische Kommunikation ausschließlich verschlüsselt abwickeln. Im Falle ausgehender E-Mails wird dabei ein PGP-Schlüssel des Empfängers verwendet. Die Parteien werden gebeten, dem Landesschiedsgericht den Fingerabdruck ihres Schlüssels mitzuteilen. Erfolgt keine Mitteilung, verwendet das Landesschiedsgericht einen auf einem öffentlichen Schlüsselservers anhand der E-Mail-Adresse gefundenen Schlüssel. Ist keine verschlüsselte elektronische Kommunikation mit einer Partei möglich, werden ihr Schriftstücke postalisch zugestellt.

Karsten Nerdinger
Berichterstatter

Melano Gärtner

Sandra Scheck